

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 bis § 17 ...

§ 18 bis § 64 ...

§ 4. ...

1. bis 3. ...

4. Auftraggeber: ...

5. Dienstleister: ...

6. und 7. ...

8. Verwenden von Daten: ...

9. Verarbeiten von Daten: ...

11. Überlassen von Daten: ...

12. Übermitteln von Daten: ...

13. bis 15. ...

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) ...

1. ...

2. ...

3. sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet oder

4. die Datenweitergabe zum Zweck der Erstattung einer Anzeige an eine zur Verfolgung der angezeigten strafbaren Handlungen (Unterlassungen) zuständige Behörde erfolgt.

§ 10. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 bis § 17 ...

§ 17a Datenschutzbeauftragter

§ 18 bis § 64 ...

§ 4. ...

1. bis 3. ...

4. „Auftraggeber“: ...

5. „Dienstleister“: ...

6. und 7. ...

8. „Verwenden von Daten“: ...

9. „Verarbeiten von Daten“: ...

11. „Überlassen von Daten“: ...

12. „Übermitteln von Daten“: ...

13. bis 15. ...

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) ...

1. ...

2. ...

3. sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet.

§ 10. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Rahmen einer Datenanwendung, die der Vorabkontrolle gemäß § 18 Abs. 2 unterliegt, ist der Datenschutzkommission mitzuteilen, es sei denn, daß die Inanspruchnahme des Dienstleisters auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erfolgt oder als Dienstleister eine Organisationseinheit tätig wird, die mit dem Auftraggeber oder einem diesem übergeordneten Organ in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis steht. Kommt die Datenschutzkommission zur Auffassung, daß die geplante Inanspruchnahme eines Dienstleisters geeignet ist, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu gefährden, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen gilt § 30 Abs. 6 Z 4.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 7 ...

8. die Übermittlung oder Überlassung in einer Standardverordnung (§ 17 Abs. 2 Z 6) oder Musterverordnung (§ 19 Abs. 2) ausdrücklich angeführt ist oder

9. bis 10. ...

(4) und (5) ...

§ 14. (1) und (2) ...

(3) Nicht registrierte Übermittlungen aus Datenanwendungen, die einer Verpflichtung zur Auskunftserteilung gemäß § 26 unterliegen, sind so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 26 gegeben werden kann. In der Standardverordnung (§ 17 Abs. 2 Z 6) oder in der Musterverordnung (§ 19 Abs. 2) vorgesehene Übermittlungen bedürfen keiner Protokollierung.

(4) bis (6) ...

§ 17. (1) und (1a) ...

(2) Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die

1. bis 5. ...

6. einer Standardanwendung entsprechen: Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardanwendungen erklären, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Rahmen einer Datenanwendung, die der Vorabkontrolle gemäß § 18 Abs. 2 unterliegt, ist der Datenschutzkommission mitzuteilen, es sei denn, daß die Inanspruchnahme des Dienstleisters auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erfolgt oder als Dienstleister eine Organisationseinheit tätig wird, die mit dem Auftraggeber oder einem diesem übergeordneten Organ in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis steht. Kommt die Datenschutzkommission zur Auffassung, daß die geplante Inanspruchnahme eines Dienstleisters geeignet ist, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu gefährden, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 6 Z 3.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 7 ...

8. die Übermittlung oder Überlassung in einer Standardverordnung (§ 17 Abs. 2 Z 6) oder Musterverordnung (§ 19 Abs. 3) ausdrücklich angeführt ist oder

9. bis 10. ...

(4) und (5) ...

§ 14. (1) und (2) ...

(3) Nicht registrierte Übermittlungen aus Datenanwendungen, die einer Verpflichtung zur Auskunftserteilung gemäß § 26 unterliegen, sind so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 26 gegeben werden kann. In der Standardverordnung (§ 17 Abs. 2 Z 6) oder in der Musterverordnung (§ 19 Abs. 3) vorgesehene Übermittlungen bedürfen keiner Protokollierung.

(4) bis (6) ...

§ 17. (1) und (1a) ...

(2) Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die

1. bis 5. ...

6. einer Standardanwendung entsprechen: Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardanwendungen erklären, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden

Geltende Fassung

und angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist. In der Verordnung sind für jede Standardanwendung die zulässigen Datenarten, die Betroffenen- und Empfängerkreise und die Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung festzulegen.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

und angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist oder

7. der Kontrolle eines an die Datenschutzkommission gemeldeten Datenschutzbeauftragten (§ 17a) für die Dauer seiner aufrechten Bestellung unterliegen.

(3) ...

Datenschutzbeauftragter

§ 17a. (1) Auftraggeber (§ 4 Z 4) können eine natürliche Person für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zum Datenschutzbeauftragten bestellen. Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt. Der Datenschutzbeauftragte darf in Erfüllung seiner Aufgaben nicht gekündigt oder sonst benachteiligt werden.

(2) Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach der Art der verwendeten Daten und dem Umfang und Zweck der Verwendung.

(3) Der Auftraggeber hat umgehend nach der Bestellung den Namen und die beruflichen Kontaktdaten der zum Datenschutzbeauftragten bestellten Person sowie die Dauer der Bestellung der Datenschutzkommission mitzuteilen. Von der Datenschutzkommission ist eine Liste der Auftraggeber, welche Datenschutzbeauftragte bestellt haben, mit den zugehörigen Namen, den beruflichen Kontaktdaten der bestellten Personen und der Dauer der Bestellung im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

(4) Der Datenschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes beim Auftraggeber zu überwachen und ein Verzeichnis der Datenanwendungen des Auftraggebers zu führen, in welches betroffene Personen auf Verlangen Einsicht nehmen können, und auf diese Weise sicherzustellen, dass

Geltende Fassung

§ 18. (1) ...

(2) Meldepflichtige Datenanwendungen, die weder einer Musteranwendung

Vorgeschlagene Fassung

die Rechte der betroffenen Personen durch die Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden. Weiters hat er den Auftraggeber, die Bediensteten oder die Arbeitnehmer und die Personalvertretung oder den Betriebsrat in Belangen des Datenschutzes zu beraten. Betroffene können sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist vom Auftraggeber über das Vorhaben, neue Datenanwendungen einzusetzen, rechtzeitig zu unterrichten. Wird ihm ein Verdacht einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften bekannt, hat er auf die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes hinzuwirken. Ist ihm dies aus Eigenem nicht möglich, hat er den Auftraggeber von dem Verdacht in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Auftraggeber hat den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er hat jedoch datenschutzbezogene Anregungen entgegenzunehmen und die Ablehnung von Anregungen zu begründen.

(8) Dem Datenschutzbeauftragten sind im ersten Jahr seiner ununterbrochenen Tätigkeit zumindest 40 Stunden und in jedem folgenden Jahr zumindest 20 Stunden an Arbeitszeit zum Erwerb von Fachkenntnissen und zur Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die erforderliche Fort- und Weiterbildung sind vom Auftraggeber zu tragen.

(9) Der Datenschutzbeauftragte unterliegt dem Datengeheimnis (§ 15). Er ist insbesondere zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(10) Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten lässt die Verantwortung des Auftraggebers für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

§ 18. (1) ...

(2) Meldepflichtige Datenanwendungen, die weder einer Musteranwendung

Geltende Fassung

nach § 19 Abs. 2 entsprechen, noch innere Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften noch die Verwendung von Daten im Katastrophenfall für die in § 48a Abs. 1 genannten Zwecke betreffen, dürfen, wenn sie

1. sensible Daten enthalten oder
2. strafrechtlich relevante Daten im Sinne des § 8 Abs. 4 enthalten oder
3. die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen zum Zweck haben oder
4. in Form eines Informationsverbundsystems durchgeführt werden sollen,

erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission nach den näheren Bestimmungen des § 20 aufgenommen werden.

§ 20. (1) Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 erfüllen, sind nur automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Ist demnach die Meldung nicht fehlerhaft, so ist sie sofort zu registrieren.

(2) bis (5) ...

§ 30. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

nach § 19 Abs. 3 entsprechen, noch innere Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften noch die Verwendung von Daten im Katastrophenfall für die in § 48a Abs. 1 genannten Zwecke betreffen, dürfen, wenn sie

1. sensible Daten enthalten oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung, seiner wirtschaftlichen Lage oder seines Verhaltens zu bewerten,

erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission nach den näheren Bestimmungen des § 20 aufgenommen werden.

(3) Auf Datenanwendungen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen vorgenommen werden, sowie auf Datenanwendungen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen, welche die Art der Verarbeitung festlegen und geeignete Garantien vorsehen und im Zuge der Ausarbeitung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung an die Datenschutzkommission übermittelt und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, findet Abs. 2, soweit der Stellungnahme entsprochen wird, keine Anwendung. Gleiches gilt bei einer Übermittlung von Gesetzen oder Verordnungen im Zuge der Ausarbeitung an die Datenschutzkommission ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bestimmung, wenn die Datenschutzkommission aus eigenem im Hinblick auf Abs. 2 Stellung nimmt und dieser Stellungnahme entsprochen wird.

(4) Die Datenschutzkommission hat eine Liste der in Gesetzen oder Verordnungen geregelten und nach Abs. 3 von der Vorabkontrolle ausgenommenen Datenanwendungen zu führen und im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

§ 20. (1) Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 erfüllen, sind nur automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Ist demnach die Meldung nicht fehlerhaft, so ist sie sofort zu registrieren.

(2) bis (5) ...

§ 30. (1) ...

(1a) Der Datenschutzbeauftragte kann sich wegen des Verdachts der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den Auftraggeber mit einer

Geltende Fassung

(2) ...

(2a) Sofern sich eine zulässige Eingabe nach Abs. 1 oder ein begründeter Verdacht nach Abs. 2 auf eine meldepflichtige Datenanwendung (Datei) bezieht, kann die Datenschutzkommission die Erfüllung der Meldepflicht überprüfen und erforderlichenfalls nach den §§ 22 und 22a vorgehen.

(3) und (4) ...

(5) bis (7)

§ 38. (1) ...

(2) ...

(3) Die Datenschutzkommission ist vor Erlassung von Verordnungen anzuhören, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehen oder sonst wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen.

(4) ...

§ 46. (1) bis (3) ...

(3a) Einem Antrag nach Abs. 3 ist jedenfalls eine vom Verfügungsbefugten über die Datenbestände, aus denen die Daten ermittelt werden sollen, oder einem sonst darüber Verfügungsbefugten unterfertigte Erklärung anzuschließen, dass er dem Auftraggeber die Datenbestände für die Untersuchung zur Verfügung stellt. Anstelle dieser Erklärung kann auch ein diese Erklärung ersetzender Exekutionstitel (§ 367 Abs. 1 der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896) vorgelegt werden.

(4) und (5) ...

§ 50a. (1) und (2) ...

(3) Ein Betroffener ist durch eine Videoüberwachung dann nicht in seinen

Vorgeschlagene Fassung

Eingabe an die Datenschutzkommission wenden, nachdem er den Auftraggeber von dem Verdacht schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, dieser jedoch in angemessener Frist keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung des vermuteten rechtswidrigen Zustandes getroffen hat.

(2) ...

(2a) Sofern sich eine zulässige Eingabe nach Abs. 1 oder Abs. 1a oder ein begründeter Verdacht nach Abs. 2 auf eine meldepflichtige Datenanwendung (Datei) bezieht, kann die Datenschutzkommission die Erfüllung der Meldepflicht überprüfen und erforderlichenfalls nach den §§ 22 und 22a vorgehen.

(3) und (4) ...

(4a) Auf Ersuchen der Datenschutzkommission sind die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landespolizeidirektionen verpflichtet, die Befugnisse nach Abs. 4 für die Datenschutzkommission wahrzunehmen.

(5) bis (7) ...

§ 38. (1) ...

(2) ...

(3) Die Datenschutzkommission ist vor Erlassung von Gesetzen, die wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, sowie von Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehen oder sonstige wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, anzuhören.

(4) ...

§ 46. (1) bis (3) ...

(3a) Einem Antrag nach Abs. 3 ist jedenfalls eine vom Verfügungsbefugten über die Datenbestände, aus denen die Daten ermittelt werden sollen, unterfertigte Erklärung anzuschließen, dass er dem Auftraggeber die Datenbestände für die Untersuchung zur Verfügung stellt. Anstelle dieser Erklärung kann auch ein diese Erklärung ersetzender Exekutionstitel (§ 367 Abs. 1 der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896) vorgelegt werden.

(4) und (5) ...

§ 50a. (1) und (2) ...

(3) Ein Betroffener ist durch eine Videoüberwachung dann nicht in seinen

Geltende Fassung

schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs. 2 Z 3) verletzt, wenn

1. bis 3. ...

(4) Ein Betroffener ist darüber hinaus durch eine Videoüberwachung ausschließlich dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs. 2 Z 3) verletzt, wenn sie nicht im Rahmen der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben erfolgt und

1. bis 3. ...

(5) und (6) ...

(7) Mit einer Videoüberwachung gewonnene Daten von Betroffenen dürfen nicht automationsunterstützt mit anderen Bilddaten abgeglichen und nicht nach sensiblen Daten als Auswahlkriterium durchsucht werden.

§ 50b. (1) ...

(2) Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen. § 33 Abs. 2 AVG gilt. Eine beabsichtigte längere Aufbewahrungsdauer ist in der Meldung anzuführen und zu begründen. In diesem Fall darf die Datenschutzkommission die Videoüberwachung nur registrieren, wenn dies aus besonderen Gründen zur Zweckerreichung regelmäßig erforderlich ist.

§ 50c. (1) Videoüberwachungen unterliegen der Meldepflicht gemäß den §§ 17 ff. Sofern der Auftraggeber nicht in der Meldung zusagt, die Videoüberwachungsdaten zu verschlüsseln und unter Hinterlegung des einzigen Schlüssels bei der Datenschutzkommission sicherzustellen, dass eine Auswertung der Videoaufzeichnungen nur im begründeten Anlassfall durch eine bestimmte Stelle stattfindet, unterliegen sie der Vorabkontrolle (§ 18 Abs. 2). Bestimmte Tatsachen im Sinn von § 50a Abs. 4 Z 1 müssen bei Erstattung der Meldung glaubhaft gemacht werden. Soweit gemäß § 96a des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 – ArbVG, BGBl. Nr. 22, Betriebsvereinbarungen abzuschließen sind, sind diese im Registrierungsverfahren vorzulegen.

Vorgeschlagene Fassung

schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Z 3) verletzt, wenn

1. bis 3. ...

(4) Ein Betroffener ist darüber hinaus durch eine Videoüberwachung ausschließlich dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Z 3) verletzt, wenn sie nicht im Rahmen der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben erfolgt und

1. bis 3. ...

(5) und (6) ...

(7) Mit einer Videoüberwachung gewonnene Daten von Betroffenen dürfen nicht automationsunterstützt mit anderen Bilddaten abgeglichen, nicht zum Zweck der Ermittlung von sensiblen Daten oder Daten gemäß § 18 Abs. 2 Z 2 verwendet und nicht nach sensiblen Daten oder Daten gemäß § 18 Abs. 2 Z 2 als Auswahlkriterium durchsucht werden.

§ 50b. (1) ...

(2) Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen. § 33 Abs. 2 AVG gilt. Eine beabsichtigte längere Aufbewahrungsdauer ist in der Meldung anzuführen und nur dann zulässig, wenn sie aus besonderen, in der Meldung dargelegten Gründen zur Zweckerreichung regelmäßig erforderlich ist.

§ 50c. (1) Videoüberwachungen unterliegen der Meldepflicht gemäß den §§ 17 ff, nicht jedoch der Vorabkontrolle nach § 18 Abs. 2. Bestimmte Tatsachen im Sinn von § 50a Abs. 4 Z 1 müssen bei Erstattung der Meldung glaubhaft gemacht werden. Soweit gemäß § 96a des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 – ArbVG, BGBl. Nr. 22, Betriebsvereinbarungen abzuschließen sind, sind diese im Zuge der Meldung vorzulegen.

Geltende Fassung

(2) Eine Videoüberwachung ist über § 17 Abs. 2 und 3 hinaus von der Meldepflicht ausgenommen

1. in Fällen der Echtzeitüberwachung oder
2. wenn eine Speicherung (Aufzeichnung) nur auf einem analogen Speichermedium erfolgt.

(3)

§ 52. (1) ...

1. bis 4. ...
5. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich Daten gemäß § 48a verschafft.

(2) ...

1. bis 6. ...
7. Daten nach Ablauf der in § 50b Abs. 2 vorgesehene Lösungsfrist nicht löscht.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Echtzeitüberwachung ist von der Meldepflicht ausgenommen.

(3)

§ 52. (1) ...

1. bis 4. ...
5. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich Daten gemäß § 48a verschafft,
6. wer als Auftraggeber einer meldepflichtigen Datenanwendung die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorsätzlich vortäuscht.

(2) ...

1. bis 6. ...
7. Daten nach Ablauf der in § 50b Abs. 2 vorgesehene Lösungsfrist nicht löscht,
8. wer als Auftraggeber eine Videoüberwachung entgegen den Vorgaben des § 50a Abs. 5 betreibt,
9. wer als Auftraggeber die Meldung der Abberufung eines gemeldeten Datenschutzbeauftragten an die Datenschutzkommission unterlässt,
10. wer als Auftraggeber den bestellten und gemeldeten Datenschutzbeauftragten an der Erfüllung seiner Pflichten vorsätzlich hindert,
11. wem als Datenschutzbeauftragten der Verdacht einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften bekannt wird und dennoch vorsätzlich nicht auf die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes hinwirkt oder vorsätzlich den Auftraggeber von dem Verdacht nicht in Kenntnis setzt,
12. wer als Auftraggeber den bestellten und gemeldeten Datenschutzbeauftragten, ohne dass die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten weggefallen sind, während seiner Amtszeit seines Postens enthebt oder in Erfüllung seiner Aufgaben kündigt oder sonst benachteiligt.

Geltende Fassung

(2a) bis (5) ...

§ 60. (1) bis (6) ...

§ 61. (1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2a) bis (5) ...

§ 60. (1) bis (6) ...

(7) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis und an § 4, § 8 Abs. 4 Z 3, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Z 8 und § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Z 6 und 7, § 17a, § 18 Abs. 2, 3 und 4, § 20 Abs. 1, § 30 Abs 1a, 2a und 4a, § 38 Abs. 3, § 46 Abs. 3a, § 50a Abs. 3, 4 und 7, § 50b Abs. 2, § 50c Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1 Z 5 und 6, § 52 Abs. 2 Z 7 bis 12, § 61 Abs. 9 und 10 treten am 1. xxx 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 4 Z 4 außer Kraft.

§ 61. (1) bis (8) ...

(9) Meldungen von Datenanwendungen, die nach diesem Bundesgesetz in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2012 nicht der Vorabkontrolle unterliegen und die vor dem Inkrafttreten der gemäß § 61 Abs. 8 neu zu erlassenden Verordnung nach § 16 Abs. 3 ordnungsgemäß bei der Datenschutzkommission eingebracht, jedoch noch nicht registriert worden sind, gelten als registriert. Im Datenverarbeitungsregister sind die in dieser Form registrierten Meldungen ersichtlich zu machen.

(10) Anhängige Meldungen, bei denen einem erteilten Verbesserungsauftrag seit mehr als drei Jahren nicht Folge geleistet worden ist, gelten, soweit nicht bereits Abs. 9 Anwendung findet, als zurückgezogen. Anhängige Meldungen von Datenanwendungen, bei denen die Voraussetzungen für die Meldepflicht nachträglich weggefallen sind, unterliegen, soweit nicht bereits Abs. 9 Anwendung findet, keiner Meldepflicht und gelten als zurückgezogen. Anhängige Meldungen von Datenanwendungen, bei denen nur die Voraussetzungen für die Vorabkontrollpflicht nachträglich weggefallen sind, unterliegen, soweit nicht bereits Abs. 9 Anwendung findet, nur mehr der Meldepflicht.